

26.06.2025

## **Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit vom 13.06.2025 (AZ 155011#00027#0017)**

Die RA-MICRO Software AG entwickelt die Kanzleisoftware RA-MICRO seit mehr als 40 Jahren mit dem Ziel, die Arbeitsprozesse der Kunden zu vereinfachen und die Möglichkeiten des elektronischen Rechtsverkehrs in bestmöglichem Umfang zu unterstützen. Mehr als 72.000 Arbeitsplätze bei über 18.000 Kunden sind in Deutschland mit unserer Software ausgestattet und nehmen tagtäglich an der Kommunikation mit der Justiz teil.

Die Weiterentwicklung und der Ausbau des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) zum Wohle der Anwaltschaft und der Justiz ist der RA-MICRO Software AG ein großes Anliegen.

Vor diesem Hintergrund erlauben wir uns, eine Stellungnahme zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zu übermitteln.

### **Stellungnahme:**

Die Entwicklung und Implementierung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) wurde in unserem Haus bereits im Frühjahr 2015 im ständigen Austausch mit der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) begonnen und den Kunden zur Verfügung gestellt, bevor die Pflicht zur passiven Nutzung des beA für die Anwaltschaft zum 01.01.2018 in Kraft trat.

Dem vorliegenden Referentenentwurf ist zu entnehmen, dass die Neugestaltung des ERV in der Zuständigkeit des BMJV liegt. Wir befürworten das Ziel des Gesetzes, dem Bürger den Zugang zum Recht durch die Einführung von digitalen Eingabesystemen und/oder Kommunikationsplattformen zu erleichtern.

Dabei dürfen jedoch die Belange der Anwaltschaft nicht außen vor bleiben. Der erleichterte Zugang für den Bürger hingegen zieht sich wie ein roter Faden durch den Entwurf.

In dem Gesetzesentwurf und der Gesetzesbegründung ist schwer zu erkennen, wie die Anwaltschaft, die gemäß § 1 BRAO auch Organ der Rechtspflege ist, angebunden werden soll, insbesondere welche Kommunikationsmöglichkeiten für diese vorgesehen sind.

Es kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass in Deutschland aktuell ca. 165.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gesetzlich verpflichtet sind, form- und fristwährend am ERV über beA teilzunehmen.

Dies bedeutet: wenn jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt pro Tag nur drei elektronische Nachrichten über beA an die Justiz übermittelt, entspricht dies einem Aufkommen von über 495.000 Übertragungen pro Tag. Hierbei kommt in großem Umfang Kanzleisoftware (KSW)

unterschiedlicher Hersteller zum Einsatz. Aktuell ist davon auszugehen, dass über 50 % der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit einer Fachanwendung arbeiten.

Für das aktuelle, in der Zuständigkeit der BRAK liegende beA-System benötigte die RA-MICRO Software AG ab 2015 von der Planung bis zur Auslieferung der erforderlichen beA-Komponenten an unsere Kunden etwa 2 ½ Jahre. Die Arbeiten umfassten neben der Konzeptionierung die Programmierung sowie umfangreiche und zeitintensive Tests, bevor unsere Kunden die Kommunikation mit der Justiz aufnehmen konnten. Es ist davon auszugehen, dass diese Zeit und der Aufwand bei der anstehenden Neugestaltung des ERV in unserem Haus erneut anfallen wird.

Dem vorliegenden Referentenentwurf entnehmen wir, dass gemäß § 1132 Abs. 1 ZPO-E das beA nur noch ein Identifizierungsschlüssel zum ERV sein soll, mit der Folge, dass die gesamte Architektur des beA in der vorliegenden Form hinfällig wird. Damit sind die in unserer Kanzleisoftware – wie auch bei den Mitbewerbern – vorgenommenen Einbauten und Arbeitsabläufe obsolet. Dies wird bei der Nutzung von KSW erhebliche Änderungen der Arbeitsabläufe der Anwaltschaft sowie deren Fachkräfte nach sich ziehen

Wie zukünftig die Daten zwischen Justiz und Anwaltschaft ausgetauscht werden sollen, ist dem vorliegenden Referentenentwurf nicht zu entnehmen. Exemplarisch sei auf folgende Regelungen hingewiesen:

1. **§ 1124 Abs. 1 Nr. 1a ZPO-E** bestimmt, dass das Online-Verfahren eröffnet ist, sofern eine Klage mittels eines digitalen Eingabesystems erstellt und bei Gericht auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 130a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ZPO (dem beA) oder über eine Kommunikationsplattform eingeht. Hier ist bereits nicht verständlich, wie eine im digitalen Eingabesystem erstellte Klage über ein beA eingereicht werden soll.

Der Gesetzesbegründung ist auf Seite 32 ferner zu entnehmen, dass auch bei digitaler Klageeinreichung über beA *„die hieraus resultierenden Datensätze aber auf der Kommunikationsplattform für die weiteren Verfahrensschritte genutzt werden“*. Hier ist nicht verständlich, wie dies technisch gelöst und im Alltag der Anwaltschaft bewerkstelligt werden soll.

Es liegt ein weiterer Widerspruch dahingehend vor, dass beA einerseits ausschließlich der Verifikation dienen soll, andererseits aber darüber die Datenübertragung an die noch zu schaffenden Plattformen erfolgen soll.

Schwerwiegend ist, dass es dabei zu einem Medienbruch kommt. Die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt reicht die Klageschrift aus der KSW kommend direkt über beA ein und muss dann anschließend über die Kommunikationsplattform weiter das Verfahren betreiben. Das ist ein Rückschritt der Digitalisierung bei den bisherigen Abläufen, da der Austausch bislang komplett über beA erfolgt und dann in der KSW weiterverarbeitet wird. Nunmehr soll über unterschiedliche Medien gearbeitet werden, was auch unabhängig von dem bestehenden Fachkräftemangel in der Anwaltschaft nicht geleistet werden kann. Hinzukommt, dass Wirtschaftsunternehmen wie unser Haus erhebliche Anstrengungen unternehmen müssen, um unseren Kunden einen komfortablen Workflow zu ermöglichen. Wir hoffen und gehen davon aus, dass eine KSW-Schnittstelle zu sämtlichen Anwendungen zur Verfügung gestellt wird.

Ungeklärt ist auch, wie die Anbindung des neuen ERV an die bestehende Vielzahl von Fachverfahren auf Seiten der Justiz im Austausch mit der Anwaltschaft gestaltet werden soll.

2. In **§ 1124 Abs. 5 ZPO-E** wird zum Mahnverfahren festgelegt, dass das beantragte streitige Verfahren nach einem Widerspruch als Online-Verfahren geführt werden kann, sofern der Antragsteller seinen Anspruch binnen zwei Wochen unter Nutzung eines digitalen Eingabesystems begründet.

Hier stellt sich die Frage, ob es sich bei dem Antragsteller im Sinne des Gesetzes um eine natürliche Person handelt oder dies auch für die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt gelten soll. In diesem Fall muss dafür Sorge getragen werden, dass sämtliche Daten des Verfahrens (EDA) an den Rechtsanwalt übermittelt und sodann aus der KSW heraus das digitale Eingabesystem über eine Schnittstelle genutzt werden kann.

3. **§ 1125 Abs. 1 ZPO-E** enthält die Ermächtigung für das BMJV, die digitalen Eingabesysteme zu entwickeln und bereitzustellen. Hierzu gehört aus hiesiger Sicht auch das zur Verfügung stellen einer KSW-Schnittstelle.

**§ 1125 Abs. 2 ZPO-E** führt aus, dass die vom BMJV entwickelten digitalen Eingabesysteme über ein Justizportal des Bundes und der Länder für die Nutzer bereitzustellen sind. Wir verstehen die Formulierung dahingehend, dass es sich um den rechtssuchenden Bürger handelt. Es ist jedoch wiederum Sorge dafür zu tragen, dass eine KSW-Schnittstelle überlassen wird, sodass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte über deren Fachprogramme mit dem Eingabesystem zur Justiz kommunizieren können. Anderenfalls käme es zu einem Medienbruch, der im Widerspruch zur Förderung der Digitalisierung steht.

4. **§ 1126 ZPO-E** regelt die digitale Strukturierung. Danach kann das Gericht gemäß Abs. 2 anordnen, dass der Beklagte die Klageerwiderung sowie die Parteien den weiteren Vortrag dem Vortrag der Gegenseite u.a. in digitaler Form gegenüberstellen muss. Es folgen weitere Vorgaben zur Nutzung von Eingabefeldern.

Hier ist nicht erkennbar, ob dies auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Parteivertreter gelten soll. In diesem Fall ist ebenfalls eine Schnittstelle erforderlich, damit der Strukturdatensatz aus der KSW an die Justiz übergeben und dort weiterverarbeitet werden kann – und natürlich auch umgekehrt. Eine Verpflichtung der Anwaltschaft zur Verfahrensführung über strukturierte Datensätze besteht aktuell nicht.

5. **§ 1131 ZPO-E** führt aus, dass im Online-Verfahren eine Kommunikationsplattform genutzt werden kann.

Hier ist wie bereits ausgeführt, eine Schnittstelle erforderlich, damit mit der Anwaltschaft ohne Medienbruch elektronische Dokumente ausgetauscht werden können.

Gemäß Abs. 3 ist die Kommunikationsplattform den Nutzern über ein Justizportal des Bundes und der Länder bereitzustellen. Diesseitig wird davon ausgegangen, dass es sich um eine Web-Anwendung handeln wird.

Der Gesetzesbegründung ist wieder der Bürger als Nutzer zu entnehmen. Es ist nicht berücksichtigt, dass in jeder Phase eines Verfahrens eine Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt mandatiert werden kann und sodann das Verfahren für die Partei weiterbetreibt. Für diesen Fall ist es erforderlich eine KSW-Schnittstelle zur Verfügung zu stellen, damit die elektronischen Dokumente und Dateien von Prozessvertretern aus der Web-Anwendung erhalten und nach erfolgter Bearbeitung wieder an die Web-Anwendung übergeben werden können. Auch diese Schnittstelle ist – wie bei der aktuellen beA Architektur – an die KSW der Anwaltschaft anzubinden.

6. **§ 1132 Abs. 2 Satz 2 ZPO-E** ist zu entnehmen, dass schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als strukturierte Datensätze zu übermitteln sind. Soweit dies auch für die Anwaltschaft gelten soll, sind Strukturdatensätze (XJustiz?) erforderlich, die der Kommunikation zwischen KSW und der Justiz über eine Schnittstelle zugänglich sind. Auf anderenfalls auftretende Medienbrüche wurde bereits hingewiesen.
7. **Gemäß § 1133 ZPO-E** sind für Verfahrensbeteiligte – damit auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte - Kommunikationsplattformen verpflichtend zu nutzen, soweit diese bereitgestellt sind. Hier sei erneut auf die Notwendigkeit von Schnittstellen zu der KSW

der Anwaltschaft hingewiesen. Anderenfalls ist eine medienbruchfreie Kommunikation mit der Justiz nicht möglich.

8. Der **Gesetzesbegründung** ist auf **Seite 32 am Ende** zu entnehmen, dass das beA mit Blick auf die Kommunikationsplattformen ein Identifizierungsmittel und damit ein bloßer sogenannter Zugangsschlüssel zur Plattform ist. In dem daran anschließenden Absatz (Seite 33 oben) wird ausgeführt, dass eine Anbindung der digitalen Eingabesysteme an sämtliche Postfächer nach § 130a Abs. 4 Satz 1 ZPO in der aktuellen Produktentwicklung nicht beabsichtigt ist.

Daraus schlussfolgern wir, dass die anwaltliche Nutzung des beA für den Zivilbereich beendet wird, ansonsten jedoch für alle anderen Verfahrensarten (zunächst) noch bestehen bleiben soll.

9. Abschließend erlauben wir uns folgenden Hinweis: auf **Seite 48 der Gesetzesbegründung** finden sich unter Ziffer 4.2. Ausführungen zum *Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft*.

Dort steht zu lesen:

*„Den am Verfahren beteiligten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten entsteht bei der Nutzung des Online-Verfahrens grundsätzlich kein Erfüllungsaufwand im IT-Bereich, weil eine entsprechende Infrastruktur zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bereits vorhanden ist. Sowohl die digitale Klageeinreichung im Online-Verfahren als auch die Kommunikationsplattform bauen auf der elektronischen Kommunikation über das besondere elektronische Anwaltspostfach auf.“*

Diese Ausführungen sind aus unserer Sicht unverständlich und widersprüchlich. In der Gesetzesbegründung wird an genannter Stelle einerseits ausgeführt, dass das beA nur noch ein Verifizierungstool sein wird. Zum Thema *Erfüllungsaufwand* wiederum wird darauf abgestellt, dass die Kommunikationsplattform auf der elektronischen Kommunikation über das beA aufbaut. Auf **Seite 33 der Gesetzesbegründung** ist sodann wiederum zu entnehmen, dass eine Anbindung an sämtliche Postfächer nicht beabsichtigt sei.

Damit gilt: auf Seiten der KSW-Hersteller steht ein großer zeit- und kostenintensiver Umbau deren Software bevor, wenn die Kommunikation über Web-Anwendungen erfolgt, die nicht an die KSW der Anwaltschaft angebunden und übertragen werden kann. Hierfür sind jedoch wie bereits ausgeführt, dringend Schnittstellen erforderlich, die ihrerseits auf Seiten der KSW-Hersteller programmtechnisch angebunden, getestet und schließlich in das gesamte Softwareprodukt für die Nutzer implementiert werden müssen.

#### **Fazit:**

1. Die in dem Gesetzesentwurf vorgesehene Neukonzeptionierung des ERV kann nur dann erfolgreich sein, wenn bei der Ausrichtung und Planung die Belange der KSW-Hersteller und damit der Anwaltschaft berücksichtigt werden. Diese verfügen durch die Einbindung von beA, welche in Abstimmungen mit der BRAK erfolgte, über langjährige Erfahrung mit dem ERV zwischen Anwaltschaft und Justiz.

Dasselbe gilt für die Weiter- oder Neuentwicklung von Strukturdatensätzen, insbesondere von XJustiz, da neu zu entwickelnde Konzepte nur dann von Erfolg gekrönt sein werden, wenn auch die Kommunikation der Justiz mit der Rechtsanwaltschaft störungsfrei funktioniert.

Anderenfalls steht anders als im beA ein Medienbruch zu befürchten, wenn zunächst von Plattformen Verfahrensdaten heruntergeladen, in die KSW importiert, dort bearbeitet und

anschließend von dort wieder exportiert und auf die Plattformen hochgeladen werden müssen.

2. Aus dem eingangs genannten Zeitraum für die Konzeptionierung, Programmierung und Implementierung von beA in der Zeit 2015/2027 ist erkennbar, dass auch auf Seiten der KSW-Hersteller ein erheblicher zeitlicher Vorlauf und wirtschaftlich beachtlicher Aufwand für Planung, Konzeptionierung, Umsetzung sowie Tests erforderlich ist.

Wünschenswert wäre ein ständiger Austausch zwischen dem BMJV sowie deren Auftragnehmern mit den KSW-Herstellern sowie der BRAK, sodass auf beiden Seiten parallel entwickelt werden und die Belange der Anwaltschaft berücksichtigt werden können. Die angedachten Probeläufe in einzelnen Bundesländern an ausgewählten Gerichten müssen nicht nur von Bürgern, sondern auch von der Anwaltschaft als Vielnutzer und deren KSW-Programmen erfolgen. Dies setzt jedoch voraus, dass die von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten genutzte KSW zu diesem Zeitpunkt bereits entsprechend ertüchtigt ist.

RA Lutz Krüger  
Aufsichtsrat der RA-MICRO Software AG